



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Petra Nicolaisen (CDU)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Ermittlung der Zuschussbedarfe der Kommunen sowie Auswirkungen von Abweichungen des Gesetzentwurfs zur Reform des FAG von den Ergebnissen des Gutachtens des NIW**

1. Welche der folgenden Kennzahlen hat die Landesregierung bei der Ermittlung der aufgabenbezogenen Zuschussbedarfe der einzelnen Kommunalgruppen zugrunde gelegt?
  - a. die Summe der Zuschussbedarfe aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt,
  - b. die Summe der Zuschussbedarfe aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in den Einzelplänen 0 bis 8,
  - c. die Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt in den Einzelplänen 0 bis 8 oder
  - d. eine sonstige Kennzahl?

Antwort:

Die Landesregierung hat die aufgabenbezogenen Zuschussbedarfe nicht ermittelt. Das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (NIW) hat für sein Gutachten die Zuschussbedarfe aus Verwaltungs- und Vermögens-

haushalt in den Einzelplänen 0 bis 8 ermittelt (s. auch S. 13 ff. NIW-Gutachten).

2. Bezogen auf die Kommunalgruppen kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Kreise: In welchem Umfang weicht der FAG-Entwurf (FAG-E) von den Vorschlägen des NIW-Gutachtens ab?

Antwort:

Für den kommunalen Finanzausgleich 2013 wurde eine Vergleichssimulation durchgeführt, bei der nur die Bemessung der Teilschlüsselmassen auf Basis des NIW-Gutachtens angepasst wurde. Hinzu kommt lediglich der Wegfall der Kostenerstattung kreisangehöriger Gemeinden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, da dieser bei der Bemessung der Teilschlüsselmassen berücksichtigt wurde. Im Vergleich zum Ergebnis nach dem Gesetzentwurf (einschl. Neuberechnung November 2013) ergibt sich folgendes Bild:

	Änderung gegenüber FAG 2013		Differenz
	nur Neuverteil. der Teilschlüsselmassen	Gesetzentwurf (Neuberechnung)	
Kreisfreie Städte	+36,1	+38,6	+2,5
Kreise	-77,4	-72,3	+5,1
Kreisangehörige Gemeinden	+41,2	+33,7	-7,5

Alle Angaben in Mio. Euro.

Folgende wesentliche Änderungen basieren nicht auf den Vorschlägen der Gutachter:

- die Systemumstellung bei der Verteilung der Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 5 FAG-E),
- die Berücksichtigung der Umlagekraft anstelle der gemeindlichen Finanzkraft sowie die Abschaffung pauschaler Korrekturen bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§ 9 FAG-E),
- die Einführung eines Demographiefaktors (§ 30 FAG-E),

- die Abschaffung der zusätzlichen Kreisumlage (§ 20 FAG-E) bei gleichzeitiger Stärkung der Finanzausgleichsumlage (§ 22 FAG-E),
- die Überführung der Zuweisungen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (51 Mio. Euro) sowie dauerhafter Abzugs- und Zuführungsbeiträge in den Verbundsatz (§ 3 FAG-E).

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf ein reines Zwei-Ebenen-Modell (§ 4 FAG-E) mit einem Soziallastenansatz (§ 10 FAG-E) eingeführt. Die Umstellung basiert auf einer Empfehlung der Gutachter.

3. Hält die Landesregierung die Abweichungen des FAG-E von den Vorschlägen des NIW-Gutachtens für so erheblich, dass ein Einfluss auf die Ergebnisse des Gutachtens für möglich gehalten wird
  - a. Wenn ja, welche Konsequenzen hält die Landesregierung insofern für angezeigt?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein.

Die Gutachter hatten den Auftrag, die prozentuale Aufteilung der Schlüsselmasse auf die einzelnen Teilschlüsselmassen zu ermitteln. Dafür stellten sie die allgemeinen Einnahmen der Kommunen den jeweiligen aufgabenbezogenen Zuschussbedarfen gegenüber.

Auf die Ermittlung der Zuschussbedarfe hat der Gesetzentwurf weitgehend keinen Einfluss. Eine Ausnahme bildet die Überführung der Zuweisungen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Höhe von 51 Mio. Euro in die Schlüsselmasse ab dem Jahr 2015. Die Zuschussbedarfe der Kreise und kreisfreien Städte würden um den entsprechenden Betrag steigen. Gleichzeitig steigen jedoch auch die Schlüsselzuweisungen für die Kreise und kreisfreien Städte um den gleichen Betrag. Insofern ist die Umschichtung belastungsneutral.

Auf der Einnahmeseite haben die Änderungen des Gesetzentwurfes ebenfalls nur geringe Auswirkungen. Die Ist-Einnahmen bleiben unberührt. Auch die Berechnung der (allg.) Kreisumlage ändert sich nicht. Beide Einnahmeposten sind mit Abstand die größten. Änderungen sieht der Gesetzentwurf bei der zusätzlichen Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage vor. Beide Instrumente wurden bei der Neuberechnung der Aufteilung der Schlüsselmasse im November 2013 berücksichtigt. Mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs soll die konfliktbehaftete zusätzliche Kreisumlage abgeschafft werden. Diese Abschaffung hätte leichte Auswirkungen auf die Berechnung der Teilschlüsselmassen. Allerdings sollen die wegfallenden Zahlungsströme zwischen Gemeinden und Kreisen durch eine gestärkte Finanzausgleichsumlage ersetzt werden. Dadurch ändern sich die Einnahmen der Kreise (und die entsprechenden Ausgaben der Gemeinden) in der Summe nicht erheblich.

Alle übrigen Änderungen haben lediglich Auswirkungen auf die Verteilung der jeweiligen Teilschlüsselmassen auf die einzelnen Gemeinden bzw. Kreise und kreisfreien Städte. Diese Änderungen spielen für die prozentuale Aufteilung der Schlüsselmasse keine Rolle.